



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

9. Jahrgang

Ausgabetag: 06.06.2007

Nr. 14

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist am Donnerstag, den 14.06.2007, 15:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	2
2. Einladung zur Sitzung des Projektausschusses Weilerswist Süd des Rates der Gemeinde Weilerswist am Donnerstag, den 14.06.2007, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	3
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Änderung des Rahmenbetriebsplanes vom 27.12.2005 der Rheinischen Baustoffwerke GmbH , Gemarkung Müggenhausen.	4
4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln – Vorläufige Besitz-einweisung mit Überleitungsbestimmungen im Flurbereinigungs-verfahren Billig.	5
5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte, Flurbereinigung Metternich	7

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder

des Rechnungsprüfungsausschusses

des Rates der Gemeinde Weilerswist;
nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt.

Einladung 15/07

Hiermit lade ich die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Donnerstag, dem 14.06.2007 um 15:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist stattfindet.

T A G E S O R D N U N G

Nichtöffentliche Sitzung

- TOP 1.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3.** Prüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben
- TOP 4.** Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Weilerswist
V_19/2007 (wird nachgereicht)
- TOP 5.** Jahresrechnung 2005
V_70/2006 1. Ergänzung
- TOP 6.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 7.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitgliedern

Friedrich Schulte
Ausschussvorsitzender

An die Mitglieder
des Projektausschusses Weilerswist Süd
des Rates der Gemeinde Weilerswist;

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

Einladung 15/07

Hiermit lade ich die Mitglieder des Projektausschusses Weilerswist Süd des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Donnerstag, dem 14.06.2007, um 18:00 Uhr**, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 5.** Beschlusskontrolle
- TOP 6.** Vorstellung der Planungen der Investoren - hier: Angabe von Grundmaßen
- TOP 7.** Benennung von Straßen und Wegen
hier: Umbenennung
V_53/2006 3. Ergänzung
- TOP 8.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 9.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 10.** Beschlusskontrolle
- TOP 11.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 12.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Detlef Seif
Ausschussvorsitzender



**Bezirksregierung Arnsberg
- Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW -**

Bekanntmachung

Gem. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 (erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.498), in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Rahmenbetriebsplan mit UVP vom 08.08.2006 über die Änderung des Rahmenbetriebsplanes vom 27.12.2005 der Rheinische Baustoffwerke GmbH, Auenheimer Straße in 50129 Bergheim, für die Gewinnung von Quarzkies im Tagebau „Müggenhausen“ auf den Grundstücken der

- Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Müggenhausen, Flur 8, Flurstücke 8-10, 11/1, 12/1, 13/1, 13/2, 14, 15, 26-31, 47, 169/127, 178/42, 221, 235, 241-243, 250-253, 272-279, 281-285, 291, 292, 304 (ehem. 124), 307 (ehem. 126) sowie auf dem Grundstück der
- Gemeinde Swisttal, Gemarkung Strassfeld, Flur 3, Flurstück 89

wird in der Fassung des Beschlusses vom 31.05.2007 gem. §§ 52 Abs. 2c, 55 und 57a Bundesberggesetzes (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Verlängerung der Befristung für die Gewinnung sowie für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche,
- die Änderung der maximalen Gewinnungstiefe in den Abbaufeldern H1/T1 bis H5/T5 auf 108 m ü NN,
- die Anforderung an das in den Tagebau einzubringende Bodenmaterial,
- die Gestaltung der Randböschungen,
- die Anforderung an die Grundwasserstandsmessungen und -beschaffenheitsuntersuchungen sowie
- eine Teilverfüllung bis zur Wiedernutzbarmachungssohle.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabensbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegt in der Zeit vom **25.06.2007 bis 09.07.2007** während der Dienststunden bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 111 sowie bei der Gemeinde Swisttal, Rathausstrasse 115, 53913 Swisttal-Ludendorf zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Dortmund, den 04.06.2007
-81.05.2-2006-5 –

Bezirksregierung Arnsberg
- Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW -

Im Auftrag:

gez. Thomas Waerder

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 69 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –
Sebastianusstraße 22
53879 Euskirchen
160

Tel.: 02251/7002-0
Fax: 02251/7002-

Flurbereinigung Billig
Az.: 69.98.06 – 14922 –

Euskirchen, 15.05.2007

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Billig – 14922 – wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum **01.07.2007** angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)].

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

1. Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen über die neue Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den selben Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.
2. Die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Heinrich Ludes, Billig, Haferstraße 4, 53881 Euskirchen,
 - b) der Bezirksregierung Köln, Dezernat 69 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen, Zimmer 125, (während der Dienststunden).
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

- 4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in der Zeit vom 18.06. bis 21.06.2007 bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die Teilnehmer erhalten einen sie betreffenden Nachweis über die neue Feldeinteilung.

Die Nachweise über die neue Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt werden.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Billig ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

einzu legen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Menüpunkt Virtuelle Poststelle.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der tatsächliche Besitzübergang, der durch die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen herbeigeführt wird, lässt sich für die neu gebildeten Grundstücke nur einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet durchführen.

Die sofortige Vollziehung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten, um eine zügige und ordnungsmäßige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens zu erreichen. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Mehrheit der Beteiligten. Diese

Interessen überwiegen das Interesse von etwaigen Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
– IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
(Ltd. Regierungsvermessungsdirektor)

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
FLURBEREINIGUNG METTERNICH
Az.: - 69.98.06 – 14 02 5-

53879 Euskirchen, 30.05.2007
Sebastianusstraße 22
Tel.: 02251/7002-0

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12. November 2002 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Metternich ist bisher durch 4 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), geändert worden.

Mit dem Änderungsbeschluss Nr. 4 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Metternich zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Euskirchen
Gemeinde Weilerswist

Gemarkung Weilerswist

Flur 14 Flurstück Nr. 23

Gemarkung Metternich

Flur 11 Flurstück Nr. 170

Zur Ausführung des vorgenannten Änderungsbeschlusses wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder (persönlich) bei der

Bezirksregierung Köln, Sebastiansstraße 22, 53879 Euskirchen

anzumelden.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie die Rechte auch elektronisch anmelden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gez.

(LS)

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erfststr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	-----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>